

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Förderung von Innovationen zur Verbesserung der Tiergerechtigkeit in der Schweinehaltung

im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung

Vom 14. September 2009

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Tiergerechtigkeit von Haltungsverfahren stellt einen grundlegenden Faktor für die Erzeugung qualitativ hochwertiger Produkte dar.

Innovationspotenziale werden in der Entwicklung von technischen Produkten und Verfahren gesehen, die die Tiergerechtigkeit in der Schweinehaltung im gesamten Produktionsverfahren verbessern, umwelt- und arbeitswirtschaftliche Aspekte mit einbeziehen und eine ökonomische Umsetzung in die Praxis ermöglichen.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) beabsichtigt deshalb, im Rahmen seines Programms zur Innovationsförderung (<http://www.ble.de/innovationsfoerderung>) entsprechende Vorhaben zu fördern.

Vorhaben können durch Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Programms zur Innovationsförderung, der Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis (http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_ble.html) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eingereichte Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen (vorwettbewerblichen) Entwicklung, die geeignet sind, die Tiergerechtigkeit von Schweinehaltungsverfahren im oben genannten Sinn zu verbessern.

Entwicklungspotential wird insbesondere in folgenden Bereichen gesehen:

- Fütterungs- und Tränktechnik (z.B. bedarfsgerechte individuelle Fütterung, Verbesserung der Hygiene, Sensoren zur Erfassung der Futter- und Tränkwassermenge),
- Tiergerechte Formen der Beschäftigung (praxisnahe Lösungen z.B. Kombination mit der Fütterung),
- Klimatisierung (z.B. Mikroklimagestaltung im Abferkelbereich, Lüftungssteuerung in Abhängigkeit von Schadkomponenten, Energieeffizienz, Optimierung der Zuverlässigkeit der Sensoren, Luftführung und Kühltechniken),
- Gestaltung von Ausläufen,

- Sensor-Technik (z.B. Erkennungssysteme, Platzierung und sichere Entfernung von Chips),
- Qualitätsmanagement (z.B. Datenerfassung hinsichtlich Temperatur, Bewegung und Tierlaute, Datenaustausch, Auswertung - z.B. Monitoringsysteme im Sinne von Frühwarnsystemen -),
- Buchten-/Bodensysteme (z.B. Fußbodengestaltung, Zonengestaltung, Buchtengestaltung/Funktionsbereiche),
- Lichtregime im Stall (z.B. Lichteinfall, Lichtstärke, Variation im Tagesverlauf, Lichtzonen, Verhaltenssteuerung),
- Bauliche und technische Einrichtungen für Maßnahmen am Tier (außer Kastration),
- Arbeitswirtschaftliche Aspekte (Fütterung, Entmistung),
- Integration von Einstreu in Haltungssysteme im Hinblick auf Klimatisierung, Emissionen und Arbeitszeitbedarf.

Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des Bundesprogramms Ökologischer Landbau fallen, sind im Rahmen dieser Richtlinie von der Förderung ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mit Sitz und überwiegender Ergebnisverwertung in Deutschland sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, soweit eine substantielle Kooperation mit der Privatwirtschaft sichergestellt ist. Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der für das Vorhaben eine Projektskizze vorlegt und dem Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-(Forschung- und Entwicklung)-Beihilfen berücksichtigen.

Angaben zum Umfang der Anteilfinanzierung sowie der förderfähigen Ausgaben und Kosten einschließlich Investitionen sind dem Programm zur Innovationsförderung und dem Merkblatt zur Beteiligung von Unternehmen (<http://www.ble.de/innovationsfoerderung>) sowie den Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen (http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_ble.html) zu entnehmen.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

Diese Bestimmungen sowie Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen sind dem BLE-Formularschrank zu entnehmen (http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_ble.html).

6 Verfahren

6.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMELV die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Projektträger beauftragt.

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger Innovationsförderung
53168 Bonn

Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger Innovationsförderung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

<http://www.ble.de>

Ansprechpartner:

Dr. H. Stöppler-Zimmer
Telefon: 0228-6845-3281

E-Mail: innovation@ble.de

6.2 Vorlage von Projektskizzen

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

Das Einreichen der Projektskizzen erfolgt elektronisch über das Internet-Portal <https://www.pt-it.de/ptoutline/bleinno37>. Dort stehen weitere Informationen und Hinweise zum Verfahren und zu den einzureichenden Unterlagen zur Verfügung.

Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen.

Der unterschriebene Ausdruck der online erstellten Unterlagen ist beim Projektträger auf dem Postweg (nicht per Fax oder E-Mail) bis

Dienstag, den 19. Januar 2010

einzureichen (Eingang bei der BLE).

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung der Projektskizzen mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

6.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist nach den Vorgaben des Programms vom Projektträger insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers, vorhandene Vorleistungen/Ressourcen,

- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Innovationsgrad und Plausibilität des Ansatzes,
- agrar-, ernährungs- und verbraucherpolitische Bedeutung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen, Erhöhung der Innovationskraft,
- Übernahme neuer Ergebnisse aus der Wissenschaft, Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft,
- überzeugendes Konzept zur Verwertung, hohe Praxisrelevanz.

Das BMELV und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen unabhängige Experten hinzuzuziehen.

Der Projektträger informiert die Skizzeneinreicher über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

7 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 14. September 2009

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. R e c h